



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtkämmerin Stefanie Rother	Kämmereiamt

Sachbearbeiter/in: Dominic Fries

Zweckverband Sparkasse Mittelfranken-Süd – Fusion mit dem Zweckverband Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen zum Ablauf des 31.08.2025 – Vereinbarung über die Gewerbesteuerverteilung mit Wirkung ab 01.01.2025 sowie Berufung der Verbandsräte

- Anlagen:
1. Vereinigungsvertrag mit Zweckverbandssatzung (Anlage 1 des Vertrags) und Sparkassensatzung (Anlage 2 des Vertrags)
 2. Gewerbesteuererlegungsvereinbarung nach § 33 Abs. 2 GewStG

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	13.05.2025	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	16.05.2025	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der kreisfreien Stadt Schwabach beschließt auf der Grundlage des diesem Beschluss beigefügten Entwurfs eines Vereinigungsvertrags betreffend die Vereinigung der Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen und der Sparkasse Mittelfranken-Süd samt dessen Anlagen 1 (Zweckverbandssatzung) und 2 (Sparkassensatzung), dass die kreisfreie Stadt Schwabach dem künftigen Trägerzweckverband der Sparkasse Mittelfranken-Süd zum Ablauf des 31. August 2025 als Mitglied beitrtritt, die Satzung dieses Zweckverbands die in Anlage 1 des Vereinigungsvertrags enthaltene Fassung und die Satzung der Sparkasse die in Anlage 2 enthaltene Fassung erhält.

2. Die kreisfreie Stadt Schwabach entsendet gemäß § 4 Abs. 1 der künftigen Zweckverbandssatzung insgesamt 7 Verbandsräte in die Verbandsversammlung des Fusionszweckverbands. Neben dem Oberbürgermeister (Peter Reiß) als geborenem Verbandsrat nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG und seinem Stellvertreter (Emil Heinlein) entsendet die Stadt 6 Verbandsräte und deren Stellvertreter, die bisher in die Verbandsversammlung des Zweckverband Sparkasse Mittelfranken-Süd entsendet waren:

Verbandsrat	Stellvertreter
Reiß Peter, Oberbürgermeister	Heinlein Emil, 2. Bürgermeister
Memmler Oliver, Stadtrat	Weyh Josef, Stadtrat
Dressler Christa, Stadträtin	Freller Almuth, Stadträtin
Sittauer Werner, Stadtrat	Braun Gerda, Stadträtin
Grau-Karg Evelyn, Stadträtin	Hader Reinhard, Stadtrat
Novotny Petra, 3. Bürgermeisterin	Krieg Christine, Stadträtin
Humpenöder Bruno, Stadtrat	Paul Detlef, Stadtrat

3. Der Stadtrat der kreisfreien Stadt Schwabach stimmt dem Abschluss einer vom gesetzlichen Maßstab abweichenden Vereinbarung über die Gewerbesteuerverteilung mit Wirkung ab 01.01.2025 auf der Grundlage des § 33 Abs. 2 GewStG gemäß des beiliegenden Entwurfs zwischen den Städten Avenberg, Ellingen, Greding, Gunzenhausen, Heideck, Hilpoltstein, Merkendorf, Pappenheim, Roth, Spalt, Treuchtlingen, Wolframs-Eschenbach; den Gemeinden Büchenbach, Dittenheim, Georgensgmünd, Langenaltheim, Mitteleschenbach, Muhr am See, Rednitzhembach, Röttenbach, Solnhofen; den Märkten Allersberg, Heidenheim, Nennslingen, Pleinfeld, Schwanstetten, Thalmässing, Wendelstein; der kreisfreien Stadt Schwabach sowie der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. und der Sparkasse Mittelfranken-Süd (Vereinigungsinstitut) über die Gewerbesteuerverteilung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025 zu.

4. Der Vollzug der unter 1. bis 2. gefassten Beschlüsse steht unter dem Vorbehalt, dass auch die anderen Mitglieder des bisherigen Zweckverbands einen entsprechenden Beschluss sowie die zuständigen Gremien der Sparkasse Mittelfranken-Süd, der Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen sowie ihrer Träger ebenfalls entsprechende Fusionsbeschlüsse fassen.

5. Der Vollzug des unter 3. gefassten Beschlusses steht unter dem Vorbehalt, dass auch die anderen Betriebsstättengemeinden der abweichenden Zerlegung zustimmen und einen entsprechenden Beschluss über den Abschluss der beigefügten Gewerbesteuerzerlegungsvereinbarung fassen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	x	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
x	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Die Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen und Sparkasse Mittelfranken-Süd vereinigen sich zu einem gemeinsamen Institut unter dem Namen Sparkasse Mittelfranken-Süd (Vereinigungsinstitut). Dieser Zusammenschluss erfolgt zum Ablauf des 31. August 2025 und wird schuldrechtlich rückwirkend zum 1. Januar 2025 gültig. Die Vereinigung ist vom Ziel geleitet, die kundennahe Versorgung der Bürgerinnen und Bürger, der heimischen Wirtschaft, des Handwerks, des Handels, der freien Berufe, der Landwirtschaft und der Industrie mit geld- und finanzwirtschaftlichen Leistungen auch in Zukunft durch eine dezentrale Aufstellung mit örtlich verwurzelten Sparkasseneinrichtungen und Schwerpunkten in Gunzenhausen, Roth, Schwabach und Weißenburg i. Bay. („4-Säulen-Sparkasse“) den Landkreis Roth sowie den zusammengeführten Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen als Vereinigungsinstitut zu gewährleisten.

Durch diese Fusion entsteht eine neue juristische Person des öffentlichen Rechts, an welcher die Stadt Schwabach beteiligt ist.

Der Stadtrat beschließt gem. § 3 Abs. 2, 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Schwabach 2020-2026 über die Beteiligung an Zweckverbänden sowie über wesentliche Grundsatzfragen.

II. Zustimmungsbeschluss der Mitglieder des Zweckverbandes Sparkasse Mittelfranken-Süd sowie Entsendung der Verbandsräte

Der Stadtrat der Stadt Schwabach hat zunächst zu beschließen, dass die Stadt Schwabach zum Ablauf des 31. August 2025 als Mitglied des neuen Vereinigungsinstituts beitrifft.

Die Stadt Schwabach entsendet gemäß §§ 4 Abs. 1 der künftigen Zweckverbandssatzung wie bisher auch insgesamt 7 Verbandsräte in die Verbandsversammlung des Fusionszweckverbands. Neben dem Oberbürgermeister, Herrn Peter Reiß als geborenem Verbandsrat nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG und seinem Stellvertreter Herrn Emil Heinlein entsendet die Stadt Schwabach die folgenden Verbandsräte und deren Stellvertreter, die bisher in die Verbandsversammlung des Zweckverbands Sparkasse Mittelfranken-Süd entsendet waren:

Verbandsrat	Stellvertreter
Reiß Peter, Oberbürgermeister	Heinlein Emil, 2. Bürgermeister
Memmler Oliver, Stadtrat	Weyh Josef, Stadtrat
Dressler Christa, Stadträtin	Freller Almuth, Stadträtin
Sittauer Werner, Stadtrat	Braun Gerda, Stadträtin
Grau-Karg Evelyn, Stadträtin	Hader Reinhard, Stadtrat
Novotny Petra, 3. Bürgermeisterin	Krieg Christine, Stadträtin
Humpenöder Bruno, Stadtrat	Paul Detlef, Stadtrat

Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten entsprechend § 4 Abs. 2 der künftigen Zweckverbandssatzung.

Da o.g. Personen bereits als Verbandsräte in der bisherigen Verbandsversammlung des Zweckverbands Sparkasse Mittelfranken-Süd entsendet sind, handelt es sich bei diesem neuen Entsendungsbeschluss um eine der Fusion geschuldete reinen Formalität.

III. Gewerbesteuerzerlegungsvereinbarung nach § 33 Abs. 2 GewStG

Die bestehende Vereinbarung der Sparkasse Mittelfranken-Süd tritt mit Fusion außer Kraft. Die vom Gewerbesteuergesetz vorgesehene Zerlegungsmethode für den Gewerbesteuermessbetrag geht grundsätzlich nach den Lohnsummen. Diese wendet die Vereinigte Sparkasse Gunzenhausen bisher an. Auf die gemeindlichen Hebesätze hat die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages keine Auswirkungen. Alle Betriebsstättengemeinden dürfen eine vom gesetzlichen Maßstab abweichende Zerlegung nach § 33 Abs. 2 GewStG vereinbaren, der alle Betriebsstättengemeinden zustimmen müssen. Als Betriebsstätten gelten hierbei mitarbeiterbesetzte Filialen und Geldautomaten im eigenen Betrieb. Gemeinden ohne Betriebsstätten dürfen bei der Aufteilung des Messbetrages nicht berücksichtigt werden. Eine abweichende Zerlegung hilft die betriebswirtschaftlichen Synergieeffekte aus der Fusion möglichst effektiv zu nutzen. Stabile Gewerbesteueranteile sind demnach unabhängig von möglichen zukünftigen personellen Verschiebungen.

Ziel der Gewerbesteuerzerlegungsvereinbarung ist es, dass es möglichst zu keinen fusionsbedingten Gewerbesteuerausfällen kommt und alle Gemeinden mit Betriebsstätten, in einen Genuss der Synergieeffekte aus der Fusion kommen.

Im Rahmen der Fusionsverhandlungen wurden die historischen Gewerbesteueraufkommen der Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen und der Sparkasse Mittelfranken-Süd untersucht und ein Indikator festgelegt, der eine prozentuale Verteilung des zukünftigen Gesamtaufkommens auf das Althaus Mittelfranken-Süd (85%) und das Althaus Gunzenhausen (15 %) ermittelte.

Der Zerlegungsanteil des Althaus Mittelfranken Süd umfasst für das Althaus Roth-Schwabach einen Anteil in Höhe von 66% und für das Althaus Weißenburg 34%.

Die Stadt Schwabach ist an dem Gewerbesteuermessbetrag bisher zu ca. 18,95 % beteiligt.

Da sich die Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen mit der Sparkasse Mittelfranken-Süd zur Sparkasse „Mittelfranken-Süd“ (Vereinigungsinstitut) mit schuldrechtlicher Wirkung zum 01.01.2025 vereinigen möchten, ist die diesem Beschlussvorlag beigefügte Gewerbesteuerzerlegungsvereinbarung (Anlage 2) erstmals für den Veranlagungszeitraum 2025 anzuwenden.

Zukünftig wird erwartet, dass durch die Beibehaltung der bisherigen Zerlegungssystematik im Verhältnis eine vergleichbare Gewerbesteuerhöhe an die Stadt Schwabach bezahlt wird. Lediglich die Verteilung der Gesamtsumme mit 15 % für Altbereich Sparkasse Gunzenhausen und mit 85 % an den Altbereich Sparkasse Mittelfranken-Süd wurde hier in der Zerlegung neu ermittelt. Diese 85 % entsprechen also den bisherigen 100 % des Altbereichs der Sparkasse Mittelfranken-Süd.